



Betriebe erhalten ab April 2024 mehr Förderung für die Qualifizierung ihrer Beschäftigten

AUF EINEN BLICK

NEUES  
WEITERBILDUNGSGESETZ  
VERKÜNDET

REFORM BESTEHENDER  
WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG

NEUES INSTRUMENT  
QUALIFIZIERUNGSGELD

GESETZGEBER REAGIERT AUF  
TRANSFORMATIONSDRUCK DER  
BETRIEBE

## Mehr Geld für Weiterbildung

Ab April 2024 stehen Betrieben starke Fördermöglichkeiten für die Weiterbildung von Beschäftigten zur Verfügung. Mit dem sogenannten Weiterbildungsgesetz reagiert der Gesetzgeber auf den zunehmenden Transformationsdruck der Betriebe. Ziel ist es, durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, dringend benötigte Fachkräfte zu entwickeln, Fachkräfte in den Unternehmen zu halten und dort für neue Aufgaben und Tätigkeitsfelder weiter zu qualifizieren.

Dafür stehen den Betrieben dann zwei starke Instrumente zur Verfügung. Die dann reformierte Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 82 SGB III) und das neue Qualifizierungsgeld (§82a SGB III). Damit steigen die Chancen für Beschäftigte und Betriebsräte Beschäftigung durch Qualifizierung zu sichern. Grund genug, sich bereits heute mit den neuen Förderbedingungen vertraut zu machen.

### Reform der Weiterbildungs- förderung, § 82 SGB III

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildungsförderung nach § 82 SGB III werden massiv erleichtert. Es wird deutlich einfacher sein, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und zu den Qualifizierungskosten zu erhalten. Betriebe müssen nicht mehr nachweisen, dass die Arbeitsplätze der betroffenen Beschäftigten durch die Transformation bedroht sind oder es sich um Qualifizierungsmaßnahmen in Engpassberufen handelt. Vielmehr steht die Förderung unabhängig davon, allen Beschäftigten und Betrieben aller Größen zur Verfügung. Der Vorteil für Beschäftigte hierbei ist, dass keine wesentlichen Entgeltverluste während der Qualifizierungsmaßnahme entstehen. Durch feste Fördersätze erhalten Betriebe zudem finanzielle Planungssicherheit.

### Das neue Qualifizierungs- geld, § 82a SGB III

Daneben wird es zusätzlich das neue Qualifizierungsgeld geben. Dieses darf als „Transformationskurzarbeitergeld“ verstanden werden. Heißt, Beschäftigte, die sich in Weiterbildung befinden, erhalten während dieser Zeit eine Entgeltersatzleistung, das Qualifizierungsgeld, welches sowohl in der Höhe als auch der Abwicklung stark an das Kurzarbeitergeld angelehnt ist. Dieses soll dann zur Anwendung kommen, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes durch den Strukturwandel droht, man den betroffenen Beschäftigten aber eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive im Unternehmen bieten kann, wenn sie sich weiterqualifizieren. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Betriebsvereinbarung oder ein betriebsbezogener Tarifvertrag besteht, der diesen strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarf beschreibt und die Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung darstellt.

### Ausblick

Zum April 2024 werden die neuen Regelungen in Kraft treten. Für Beschäftigte steigen damit die Chancen, tatsächlich qualifiziert zu werden. Qualifizierung ist für Beschäftigte der Schlüssel zu sicheren Jobperspektiven in der Transformation. Durch die finanziellen Anreize für Unternehmen wird es für Betriebsräte einfacher werden, die Qualifizierung der Beschäftigten im Betrieb durchzusetzen.

### Für den Betriebsrat

Die Förderungen erfolgen über die Agentur für Arbeit. Aus § 92a BetrVG steht Euch das Recht zu, über die Qualifizierung der Beschäftigten mit dem Arbeitgeber zu beraten und dafür einen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit hinzuzuziehen!



Du brauchst mehr Informationen?  
Rückfragen jederzeit gerne!  
[transformation@mypegasus.de](mailto:transformation@mypegasus.de)